

**JAHRESABSCHLUSS**

zum

**31. Dezember 2022**

---

**Europäische Forschungsgesellschaft  
Dünne Schichten e. V.  
European Society of Thin Films  
Gostritzer Straße 63**

**01217 Dresden**

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>A. Auftrag und Auftragsdurchführung .....</b>	<b>1</b>
<b>B. Rechtliche Verhältnisse.....</b>	<b>2</b>
<b>C. Steuerliche Verhältnisse .....</b>	<b>3</b>
<b>D. Wirtschaftliche Verhältnisse .....</b>	<b>4</b>
<b>E. Rechnungswesen und Erstellung des Jahresabschlusses .....</b>	<b>5</b>
<b>F. Jahresabschluss.....</b>	<b>6</b>
Bilanz zum 31. Dezember 2022.....	7
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022.....	9
Anhang für das Geschäftsjahr 2022.....	10
<b>G. Bescheinigung .....</b>	<b>13</b>
<b>H. Allgemeine Auftragsbedingungen der Kanzlei Schoetz &amp; Partner Partnerschaftsgesellschaft mbB (mit beschränkter Berufshaftung) .....</b>	<b>14</b>

## **A. Auftrag und Auftragsdurchführung**

Die Geschäftsführung des gemeinnützigen Vereins

**Europäische Forschungsgesellschaft  
Dünne Schichten e. V.  
Gostritzer Straße 63  
  
01217 Dresden**

hat uns beauftragt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 zu erstellen.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 wurde von uns auf der Grundlage der uns vorgelegten Bücher und Bestandsnachweise nach den Vorschriften des HGB bzw. ergänzenden Vorschriften erstellt.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer „Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen durch Steuerberater“ durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anhangs auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Der Jahresabschluss wurde in Anlehnung an die für große Kapitalgesellschaften geltenden Gliederungsvorschriften erstellt.

Darüber hinausgehende Ausweis-, Bewertungs- und Erläuterungsvorschriften wurden – soweit erforderlich – beachtet.

Auskünfte wurden uns durch die Geschäftsführung erteilt.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als Anlage beigefügten "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften" in der Fassung vom Mai 2018 maßgebend.

## **B. Rechtliche Verhältnisse**

Firma:	Europäische Forschungsgesellschaft Dünne Schichten e. V. – European Society of Thin Films (EFDS)
Rechtsform:	Eingetragener Verein
Sitz:	Dresden
Ort der Geschäftsleitung:	Gostritzer Straße 63 01217 Dresden
Satzung:	Satzung vom 31.01.1992; Zuletzt geändert durch Be- schluss vom 15.11.2016.
Eintrag in das Handelsregister:	Amtsgericht HRB VR 1645 (letzte Eintragung am 19.12.2022)
Zweck:	Zweck der EFDS ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung sowie der Bildung auf dem Gebiet der Oberflächentechnologien „Dünner Schichten“ mit dem Ziel, Forschung zu initiieren, den wissenschaftlichen Nachwuchs sowie Fachkräfte auf diesem Gebiet zu qualifizieren sowie den Austausch über die Ergebnis- se wissenschaftlicher Forschung zu organisieren. Daneben kann der Verein auch die ideelle und finan- zielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körper- schaften, von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder auch von ausländischen Körperschaften zur ide- ellen und materiellen Förderung und Pflege von Wis- senschaft, Forschung und Bildung vornehmen.
Geschäftsjahr:	01.01.2022 bis 31.12.2022
Vorstandsvorsitzender	Dipl.-Physiker Uwe Heydenreich
Geschäftsführer:	Prof. Dr. techn. Dipl.-Ing. Udo Klotzbach

## **C. Steuerliche Verhältnisse**

Die Gesellschaft wird steuerlich beim Finanzamt Dresden-Süd unter der Steuernummer 203 141 04804 geführt.

### **Gewerbesteuer**

Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb unterliegt gemäß § 2 Abs. 3 GewStG der Gewerbesteuer.

Die Gesellschaft unterhielt in der Zeit vom 01. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 keine weiteren Betriebsstätten.

### **Körperschaftsteuer**

Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb unterliegt gemäß § 64 Abs. 3 AO der Körperschaftsteuer.

### **Umsatzsteuer**

Das Unternehmen unterliegt der Regelbesteuerung gem. §§ 16 - 18 UStG.

## D. Wirtschaftliche Verhältnisse

### Allgemeines

Die betriebliche Entwicklung stellt sich wie folgt dar:

	<b>2022</b>	<b>2021</b>	<b>2020</b>
	<b>T€</b>	<b>T€</b>	<b>T€</b>
Bilanzsumme	649	549	550
Einnahmen der letzten drei Jahre	726	656	528
Anzahl der Arbeitnehmer am Bilanzstichtag	5	5	5

### Größenmerkmale

Bei der Gesellschaft handelt es sich entsprechend den in § 267 HGB definierten Größenklassen um einen kleinen Verein.

## **E. Rechnungswesen und Erstellung des Jahresabschlusses**

Das Unternehmen hat freiwillig Bücher geführt und hat eine den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechende Buchführung erstellt.

Die Erstellung der Buchführung, Kontierung und Datenerfassung ist durch den Auftraggeber erfolgt..

Eine sachgemäße Anwendung des Systems lag vor.

## **F. Jahresabschluss**

## Bilanz zum 31. Dezember 2022

### Aktivseite

	31.12.2022 €	31.12.2022 €	31.12.2021 €
<b>A. Anlagevermögen</b>			
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>			
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		3.756,00	8.501,00
<b>II. Sachanlagen</b>			
1. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung			
-Vereinsausstattung	3.936,00		1.349,00
-Sonstige Anlagen und Ausstattung	10.903,00	14.839,00	12.602,00
<b>B. Umlaufvermögen</b>			
<b>I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	615,35		2.000,52
2. Sonstige Vermögensgegenstände	2.652,95	3.268,30	2.380,85
<b>II. Kasse, Bank</b>		626.674,80	521.781,05
<b>SUMME AKTIVA</b>		648.538,10	548.614,42

## Bilanz zum 31. Dezember 2022

### Passivseite

	31.12.2022 €	31.12.2022 €	31.12.2021 €
<b>A. Vereinsvermögen</b>			
<b>I. Gewinnrücklagen</b>			
1. Freie Gewinnrücklagen		423.236,04	408.027,04
<b>II. Ergebnisvorträge</b>			
1. Ideeller Bereich	-91.943,19		-121.292,30
2. Vermögensverwaltung	7.237,91		7.237,91
3. Andere ertragsteuerfreie Zweckbetriebe	-15.917,04		-81.272,67
4. Andere ertragsteuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe	300.351,59		310.299,90
5. Ergebnisvorträge allgemein	-14.190,84	185.538,43	-14.190,84
<b>B. Rückstellungen</b>			
1. Steuerrückstellungen	11.930,47		14.938,38
2. Sonstige Rückstellungen	18.517,00	30.447,47	20.051,55
<b>C. Verbindlichkeiten</b>			
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.036,19		2.076,79
2. Sonstige Verbindlichkeiten	7.949,97	8.986,16	2.368,66
<b>D. Rechnungsabgrenzungsposten</b>		330,00	370,00
<b>SUMME PASSIVA</b>		<b>648.538,10</b>	<b>548.614,42</b>

**Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit  
vom 01. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022**

	2022 €	2021 €
<b>A. Ideeller Bereich</b>		
<b>I. Nicht steuerbare Einnahmen</b>		
1. Mitgliedsbeiträge	148.890,00	151.020,00
2. Aufnahmegebühren	3.200,00	3.800,00
3. Spenden	80,00	0,00
4. Sonstige nicht steuerbare Einnahmen	0,00	9.269,93
<b>II. Nicht anzusetzende Ausgaben</b>		
1. Personalkosten	-71.647,69	-95.841,69
2. Raumkosten	-5.142,64	-7.165,30
3. Übrige Ausgaben	-30.821,56	-28.673,94
<b>A. GEWINN / VERLUST</b>		
Ideeller Bereich	<b>44.558,11</b>	<b>32.409,00</b>
<b>B. Sonstige Zweckbetriebe</b>		
<b>I. Sonstige Zweckbetriebe 2     (Umsatzsteuerfrei)</b>		
1. Umsatzerlöse	284.884,90	149.212,25
2. Sonstige betriebliche Erträge	0,00	20.175,74
3. Materialaufwand	-71.115,86	-69.956,30
4. Personalaufwand Löhne und Gehälter	-109.164,30	-87.253,49
5. Abschreibungen	-3.844,35	-4.063,37
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-35.404,76	-27.772,33
<b>B. GEWINN / VERLUST</b>		
Sonstige Zweckbetriebe	<b>65.355,63</b>	<b>-19.657,50</b>
<b>C. Sonstige Geschäftsbetriebe</b>		
<b>I. Sonstige Geschäftsbetriebe 1</b>		
1. Umsatzerlöse	289.401,02	306.499,28
2. Sonstige betriebliche Erträge	0,00	25.083,37
3. Materialaufwand	-175.326,29	-126.723,41
4. Personalaufwand Löhne und Gehälter	-71.354,15	-77.872,61
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	-2.522,83	-3.174,88
6. Ertragssteuererstattung/-aufwand	1.870,52	-9.248,68
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-52.016,58	-45.901,32
<b>C. GEWINN/VERLUST</b>		
Sonstige Geschäftsbetriebe	<b>-9.948,31</b>	<b>68.661,75</b>
<b>Vereinsergebnis</b>	<b>99.965,43</b>	<b>81.413,25</b>

## **Anhang für das Geschäftsjahr 2022**

### **Grundlagen der Rechnungslegung**

Der Jahresabschluss der Europäische Forschungsgesellschaft wurde in Anlehnung und soweit anwendbar nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt.

Soweit ein Wahlrecht hinsichtlich der Angaben in der Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung einerseits oder dem Anhang andererseits besteht, wurde dieses Wahlrecht aus Gründen der Übersichtlichkeit grundsätzlich zu Gunsten des Anhangs ausgeübt.

Soweit Wahlrechte für Angaben in der Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang ausgeübt werden können, wurde der Vermerk in der Bilanz gewählt.

### **Grundsätze zur Bilanzierung und Bewertung**

Ein grundlegender Wechsel der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden gegenüber dem Vorjahr ist nicht vorgenommen worden.

Die Bewertung erfolgte entsprechend den Bewertungsgrundsätzen des § 252 HGB.

### **Anlagevermögen**

Immaterielle Vermögensgegenstände werden mit ihren Anschaffungskosten vermindert um planmäßige Abschreibung angesetzt.

Das abnutzbare Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungskosten bzw. Herstellungskosten bewertet und, soweit abnutzbar, um die planmäßige Abschreibungen vermindert. Nicht abnutzbares Sachanlagevermögen wurde mit den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt.

Die planmäßigen Abschreibungen erfolgten entsprechend den voraussichtlichen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und wurden linear vorgenommen.

Auf die lineare Methode wird übergegangen, sobald sie zu höheren Abschreibungsbeträgen im Geschäftsjahr führt.

Bewegliche Gegenstände des Anlagevermögens bis zu einem Wert i.H. v. € 250,00 wurden im Jahr des Zugangs in voller Höhe abgeschrieben.

Bewegliche Gegenstände des Anlagevermögens bis zu einem Wert i.H. v. € 800,00 wurden im Jahr des Zugangs in voller Höhe abgeschrieben.

### **Umlaufvermögen**

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden grundsätzlich zum Nominalwert angesetzt.

Forderungen wurden unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken bewertet.

### **Rückstellungen**

Die Bewertung der übrigen Rückstellungen (Steuerrückstellungen und sonstige Rückstellungen) erfolgte nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung, zur Abdeckung aller erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen.

### **Verbindlichkeiten**

Die Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Rückzahlungsbetrag passiviert. Sofern die Tageswerte über dem Rückzahlungsbetrag lagen, wurden sie zum höheren Tageswert angesetzt.

## Angaben zur Passivseite

### Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten stellen sich wie folgt dar:

	Geschäftsjahr	Restlaufzeit bis 1 Jahr	Restlaufzeit 1 bis 5 Jahren	Restlaufzeit über 5 Jahre
	€	€	€	€
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.036,19 (2.076,79)	1.036,19 (2.076,79)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
Sonstige Verbindlichkeiten	7.949,97 (2.368,66)	7.949,97 (2.368,66)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
<b>Gesamt</b>	<b>8.986,16</b> <b>(4.445,45)</b>	<b>8.986,16</b> <b>(4.445,45)</b>	<b>0,00</b> <b>(0,00)</b>	<b>0,00</b> <b>(0,00)</b>

davon gegenüber Mitgliedern: € 0,00 (€ 0,00)

### Sonstige Angaben

#### Angabe des Vorstandsvorsitzenden:

Dipl.-Physiker Uwe Heydenreich

Dresden, den 27.07.2023

Europäische Forschungsgesellschaft Dünne Schichten e.V.  
- Vorstandsvorsitzender -

---

Dipl.-Physiker Uwe Heydenreich

## G. Bescheinigung

Wir haben auftragsgemäß den vorstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – der Europäische Forschungsgesellschaft Dünne Schichten e.V. für das Geschäftsjahr vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen der Satzung erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anhangs auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.



Dresden, 27. Juli 2023

  
.....  
J. Fournés  
Steuerberater

## H. Allgemeine Auftragsbedingungen der Kanzlei Schoetz & Partner Partnerschaftsgesellschaft mbB (mit beschränkter Berufshaftung)

Wirtschaftsprüfer – Steuerberater - Rechtsanwalt

Friedrich-Ebert-Str. 3-7, 73033 Göppingen, Tel.: 07161 6738-0, Fax: 07161 6738-55, [info@schoetz-partner.de](mailto:info@schoetz-partner.de),  
eingetragen im Partnerschaftsregister des Amtsgerichts Ulm unter PR 720128, [www.schoetz-partner.de](http://www.schoetz-partner.de),

Die folgenden allgemeinen Auftragsbedingungen gelten für Verträge der Schoetz & Partner Partnerschaftsgesellschaft mbB, das heißt, einschließlich aller Partner und Mitarbeiter der Kanzlei (im folgenden „Partnerschaftsgesellschaft“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

### 1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der von der Partnerschaftsgesellschaft zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSTB, BRAO, RVG) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist die Partnerschaftsgesellschaft nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Partnerschaftsgesellschaft übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Die Partnerschaftsgesellschaft wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater / Rechtsanwalt im Zweifel zu fristwährenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

### 2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Partnerschaftsgesellschaft bzw. der jeweilige Steuerberater oder Rechtsanwalt ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter der Partnerschaftsgesellschaft.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen der Partnerschaftsgesellschaft erforderlich ist. Die Partnerschaftsgesellschaft ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als sie nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Die Partnerschaftsgesellschaft ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters oder Rechtsanwalts erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – von der Partnerschaftsgesellschaft angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

### 3. Mitwirkung Dritter

Die Partnerschaftsgesellschaft ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter, fachkundige Dritte sowie datenverarbeitende Unternehmen heranzuziehen. Bei der Heranziehung fachkundiger Dritter und datenverarbeitender Unternehmen hat die Partnerschaftsgesellschaft dafür zu sorgen, dass diese sich zur Verschwiegenheit entsprechend Ziff. 2 Abs. 1 verpflichten. Die Partnerschaftsgesellschaft haftet unter keinen Umständen für die Leistungen der Herangezogenen; bei den Herangezogenen handelt es sich haftungsrechtlich nicht um Erfüllungsgehilfen der Partnerschaftsgesellschaft. Hat der jeweilige Steuerberater oder Rechtsanwalt die Beiziehung eines von ihm namentlich benannten Dritten angeregt, so haftet der lediglich für eine ordnungsgemäße Auswahl des Herangezogenen.

### 3a. Elektronische Kommunikation, Datenschutz

- (1) Die Partnerschaftsgesellschaft ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers und von dessen Mitarbeitern, im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungszentrum zum weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen. Unsere Datenschutzbestimmungen wurde dem Gesetz zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/7680 DSAnpUG-EU angepasst.
- (2) Die Partnerschaftsgesellschaft ist berechtigt, in Erfüllung ihrer Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat die Partnerschaftsgesellschaft dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Soweit der Auftraggeber der Partnerschaftsgesellschaft einen Telefaxanschluss oder eine E-Mail-Adresse mitteilt, erklärt er sich bis auf Widerruf oder ausdrückliche anderweitige Weisung damit einverstanden, dass die Partnerschaftsgesellschaft ihm ohne Einschränkungen über jene Kontaktdaten mandatsbezogene Informationen zusendet. Der Auftraggeber sichert zu, dass nur er oder von ihm beauftragte Personen Zugriff auf das Empfangs/Sendegerät bzw. den E-Mail-Account haben und dass er dortige Sendungseingänge regelmäßig überprüft. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Partnerschaftsgesellschaft darauf hinzuweisen, wenn Einschränkungen bestehen, etwa das Empfangs-/Sendegerät bzw. der E-Mail -Account nur unregelmäßig auf Sendungseingänge überprüft wird oder Einsendungen nur nach vorheriger Ankündigung gewünscht werden. Die Partnerschaftsgesellschaft übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der mit unverschlüsselten E-Mails übermittelten Daten und Informationen und haftet auch nicht für die dem Auftraggeber dieserhalb ggf. entstehenden Schäden. Soweit der Auftraggeber zum Einsatz von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren die technischen Voraussetzungen besitzt und deren Einsatz wünscht, teilt er dies der Partnerschaftsgesellschaft rechtzeitig mit; damit einhergehende Kosten der Partnerschaftsgesellschaft (bspw. zur Anschaffung und Einrichtung notwendiger Soft- bzw. Hardware) trägt der Auftraggeber.

### 4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Der Partnerschaftsgesellschaft ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB handelt –, die Nachbesserung durch die Partnerschaftsgesellschaft abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.
- (2) Beseitigt die Partnerschaftsgesellschaft die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten der Partnerschaftsgesellschaft die Mängel durch einen anderen Steuerberater oder Rechtsanwalt beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können von der Partnerschaftsgesellschaft jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtet werden. Sonstige Mängel darf die Partnerschaftsgesellschaft Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen der Partnerschaftsgesellschaft den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

### 5. Haftung

Die nachfolgenden Haftungsregelungen gelten für alle Tätigkeiten der Partnerschaftsgesellschaft mbB, einschließlich aller Tätigkeiten aller Partner und Mitarbeiter.

- (1) Die Partnerschaftsgesellschaft mbB haftet für eigenes sowie das Verschulden ihrer Partner, Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungsgehilfen.
- (2) Es wird hiermit vereinbart, dass für alle Tätigkeiten der Partnerschaftsgesellschaft gegenüber den Auftraggebern bzw. Mandanten die Haftung, wie folgt beschränkt wird: In Abweichung von den gesetzlichen Regelungen wird die Haftung der Partnerschaftsgesellschaft mbB gegenüber den Auftraggebern bzw. Mandanten für jeden Schadensfall beschränkt auf einen Betrag von 10.000.000,00 € (in Worten: zehn Millionen €). Diese vereinbarte betragsmäßige Haftungsbeschränkung gilt nur für Fälle der einfachen Fahrlässigkeit. Für andere Fälle findet diese Haftungsbeschränkung keine Anwendung.
- (3) Eine von den Absätzen 1 und 2 anderslautende Regelung bedarf der Schriftform und muss separat ausgehandelt sein.
- (4) Soweit ein Schadensersatzanspruch des Auftraggebers kraft Gesetzes nicht einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt, verjährt er a) in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist, und der Auftraggeber von den Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste, b) ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in fünf Jahren von seiner Entstehung an und c) ohne Rücksicht auf seine Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen den Schaden auslösenden Ereignis an. Maßgeblich ist die früher endende Frist.
- (5) Die in den Absätzen 1 bis 4 getroffenen Regelungen gelten auch gegenüber anderen Personen als dem Auftraggeber, soweit ausnahmsweise im Einzelfall vertragliche oder außervertragliche Beziehungen auch zwischen dem Steuerberater und diesen Personen begründet worden sind.
- (6) Von den Haftungsbeschränkungen ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

- 6. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers**
- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er der Partnerschaftsgesellschaft unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass der Partnerschaftsgesellschaft eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen der Partnerschaftsgesellschaft zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
  - (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Partnerschaftsgesellschaft bzw. des Steuerberaters, des Rechtsanwalts oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
  - (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse der Partnerschaftsgesellschaft bzw. des Steuerberaters oder des Rechtsanwalts Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
  - (4) Setzt die Partnerschaftsgesellschaft beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen der Partnerschaftsgesellschaft zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem von der Partnerschaftsgesellschaft vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Die Partnerschaftsgesellschaft bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch die Partnerschaftsgesellschaft entgegensteht.
  - (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 6 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der von der Partnerschaftsgesellschaft angebotenen Leistung in Verzug, so ist die Partnerschaftsgesellschaft berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen (vgl. Ziff. 9 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch der Partnerschaftsgesellschaft auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn die Partnerschaftsgesellschaft von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.
- 7. Urheberrechtsschutz**
- Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.
- 8. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung**
- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV) bzw. beim Rechtsanwalt nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen (§ 4 Abs. 3 StBVV).
  - (2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
  - (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters / Rechtsanwalts ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
  - (4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann die Partnerschaftsgesellschaft bzw. der Steuerberater / Rechtsanwalt einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann die Partnerschaftsgesellschaft bzw. der Steuerberater oder Rechtsanwalt nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Die Partnerschaftsgesellschaft ist verpflichtet, ihre Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.
- 9. Beendigung des Vertrags**
- (1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
  - (2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung, die zwischen Steuerberater und Auftraggeber auszuhandeln ist.
  - (3) Bei Kündigung des Vertrags durch die Partnerschaftsgesellschaft sind zur Vermeidung von Rechtsnachteilen des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen durch den Steuerberater vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).
  - (4) Die Partnerschaftsgesellschaft ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was sie zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was sie aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist die Partnerschaftsgesellschaft verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
  - (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber der Partnerschaftsgesellschaft die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. sie von der Festplatte zu löschen.
  - (6) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen bei der Partnerschaftsgesellschaft abzuholen.
  - (7) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters / Rechtsanwalts nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.
- 10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen**
- (1) Die Partnerschaftsgesellschaft bzw. der Steuerberater oder Rechtsanwalt hat die Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater / Rechtsanwalt den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
  - (2) Handakten i. S. v. Abs. 1 sind nur die Schriftstücke, die die Partnerschaftsgesellschaft / der Steuerberater / Rechtsanwalt aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber der Briefwechsel zwischen der Partnerschaftsgesellschaft und ihrem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere (§ 66 Abs. 3 StBG).
  - (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens aber nach Beendigung des Auftrags, hat die Partnerschaftsgesellschaft bzw. der Steuerberater/Rechtsanwalt dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater / Rechtsanwalt kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
  - (4) Die Partnerschaftsgesellschaft bzw. der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre (§ 66 Abs. 2 Satz 2 StBerG).
- 11. Sonstiges**
- Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, soweit er nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, ansonsten die berufliche Niederlassung der Partnerschaftsgesellschaft. Der Steuerberater ist – nicht – bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).
- 12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit**
- Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.

Stand: Mai/2018